

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/010/2023

Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.03.2023	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
22.03.2023	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Haushaltssatzung 2023

Da am 15.03.2023 noch eine interfraktionelle Vorstellung / Beratung des Haushalts stattfindet und sich ggf. noch Änderungen ergeben, werden die Unterlagen zur Haushaltssatzung 2023 bis zur Sitzung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2023 mit dem ihr zugrunde liegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	2.924.900 €
1.2. die ordentlichen Aufwendungen auf	2.920.900 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	4.000 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.745.000 €
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.987.700 €
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	150.000 €
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	240.000 €
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	90.000 €
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.600 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-278.300 €

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.985.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.263.300 €

in § 2

den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 90.000 € festsetzt,

in § 3

Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festsetzt,

in § 5

die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG als gegeben festlegt, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

in § 8

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

- b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 wird beschlossen.

(Tolsdorf)
Bürgermeister